

## **Amtsblatt**

### Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe

Verlag und Druck: Stadt Ludwigshafen am Rhein  
(Bereich Öffentlichkeitsarbeit)  
Rathaus, Postfach 21 12 25  
67012 Ludwigshafen am Rhein  
www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 75/2012

ausgegeben am: 16. November 2012

#### **Sitzung des Bau- und Grundstücksausschusses**

Die Mitglieder des Bau- und Grundstücksausschusses treten am

**Montag, 19. November 2012, 15 Uhr,**

im Rathaus, Sitzungszimmer 1, zu einer öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung zusammen.

#### Tagesordnung Öffentliche Sitzung

1. Flächennutzungsplan -Teiländerung Nr. 25 "Nahversorgung Melm": Offenlagebeschluss
2. Bebauungsplan Nr. 625 "Nahversorgung Melm": Offenlagebeschluss

In der nichtöffentlichen Sitzung werden Vergabeentscheidungen, Satzungsangelegenheiten und Grundstücksangelegenheiten behandelt.

Ludwigshafen am Rhein, 15.11.2012

gez.  
Dr. Eva Lohse  
Oberbürgermeisterin

#### **Sitzung des Ortsbeirates Gartenstadt**

Die Mitglieder des Ortsbeirates Gartenstadt treten am

**Freitag, 23. November 2012, 15 Uhr,**

im Gartenstadt-Cafe, Königsbacher Straße 14, zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

#### Tagesordnung Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Bericht des Ortsvorstehers
3. Antrag der CDU-Ortsbeiratsfraktion  
Entwicklung St. Marienkrankenhaus und Bericht über das vorgesehene Parkleitsystem durch Herrn Will

4. Antrag der SPD-Ortsbeiratsfraktion  
Überprüfung des Lärmschutzes an der A 650
5. Antrag der SPD-Ortsbeiratsfraktion  
Bericht zum Erweiterungsbau der Schulungsräume der Handwerkskammer durch Herrn Lehner
6. Antrag des Ortsvorstehers  
Schleckerfiliale in Niederfeld
7. Antrag der CDU-Ortsbeiratsfraktion  
Vorstellung der Sanierungsarbeiten der Wohnblocks in der Friedelsheimer Straße durch die LUWOGÉ
8. Antrag der FWG/GRÜNE-Ortsbeiratsfraktion  
Metrogelände
9. Antrag der FWG/GRÜNE-Ortsbeiratsfraktion  
Teilsanierung Friesenheimer Weg
10. Antrag der FWG/GRÜNE-Ortsbeiratsfraktion  
Ärztelms Leiningér Strásse, Beseitigung des Absperrpfosten im Wendehammer in der Freinsheimer Strásse
11. Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion  
Überprüfung überfüllter Schulbusse in der Ernst-Reuter-Siedlung durch die RNV
12. Anfrage der SPD-Ortsbeiratsfraktion  
Kanalzustandsbewertung im Ortsbezirk
13. Anfrage der FWG/GRÜNE-Ortsbeiratsfraktion  
Haushalt 2013 - Sanierung Volkshaus Gartenstadt
14. Anfrage der SPD-Ortsbeiratsfraktion  
Abschließbare Sperre im Verbindungsweg Lausitzer-/Schlesierstrásse

Ludwigshafen am Rhein, 15.11.2012

gez.  
Klaus Schneider  
Ortsvorsteher

### Rechtsverordnung

#### zur Feststellung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftdroschken vom 25.10.2012

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein erlässt auf Grund § 51 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.11.2011 (BGBl I S. 2272), in Verbindung mit der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 13.02.1996 (GVBl S. 115) folgende Rechtsverordnung:

### § 1

#### **Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Für Fahrten mit Kraftdroschken innerhalb des Stadtkreises Ludwigshafen am Rhein gelten die in dieser Rechtsverordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen.
- (2) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Stadtkreises Ludwigshafen am Rhein liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zu Stande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

## § 2

### Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt wird durch den Fahrpreisanzeiger errechnet. Ein anderes Beförderungsentgelt darf nicht gefordert werden. Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers wird das Beförderungsentgelt nach der durchfahrenen Strecke berechnet (Kilometerpreis); der Fahrzeugführer hat den Fahrgast hierauf unverzüglich hinzuweisen.
- (2) Das Beförderungsentgelt setzt sich, unbeschadet der Anzahl der zu befördernden Personen und der Fahrzeuggröße, zusammen aus:
  - a) Mindestfahrpreis  
(= Grundpreis von 2,50 EUR)
  - b) Entgelt für die zurückgelegte Wegstrecke bis 3 km  
(= Kilometerpreis von 2,00 EUR, entspricht 0,10 EUR /je zurückgelegte 50,00 m )
  - c) Entgelt für die zurückgelegte Wegstrecke über 3 km  
(= Kilometerpreis von 1,60 EUR entspricht 0,10 EUR/je zurückgelegte 62,50 m /)
  - d) Entgelt für Wartezeit (entspricht pro Stunde 28,00 EUR).

Der erste Anzeigenwechsel des Fahrpreisanzeigers erfolgt nach Zurücklegung der entsprechend b) oder c) festgelegten Anfangsstrecke.

#### Tarif für Großraumfahrzeuge:

Für Großraumfahrzeuge ist im Pflichtfahrgebiet ab dem fünften Fahrgast ein Zuschlag in Höhe von pauschal 7,00 EUR zu entrichten.

- (3) Die Beförderungsentgelte werden wie folgt festgesetzt: Fahrpreis:  
2,50 EUR Grundpreis

zuzüglich dem Kilometerpreis für die unter 2b) und 2c) festgelegte Mindestwegstrecke, die zurück gelegt wurde.

#### Kilometerpreis:

2,00 EUR pro Kilometer für die ersten 3 km und 1,60 EUR pro Kilometer für die weiteren Kilometer.

In den Beförderungsentgelten ist die Mehrwertsteuer enthalten. Für die Anfahrten zum Fahrgast wird ein Beförderungsentgelt nicht erhoben.

Reisegepäck und Tiere werden nicht gesondert berechnet. Für Tag- und Nachtfahrten gelten einheitliche Beförderungsentgelte.

## § 3

### Wartezeiten

Wartezeiten während der Dauer des Beförderungsvertrages (auch verkehrsbedingt) werden mit 28,00 EUR pro Stunde berechnet. Die Berechnung der Wartezeit erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.

## § 4

### Fahrpreisanzeige

Zur Darstellung des Fahrpreises in Euro und dessen Umrechnung, ist die Einschalttaste des Fahrpreisanzeigers einzurichten.

## § 5

### Beförderungspflicht

Beförderungspflicht besteht nur für Fahrten innerhalb des Stadtkreises Ludwigshafen am Rhein.

## **§ 6**

### **Allgemeine Vorschriften**

- (1) Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich sind nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 PBefG nach Genehmigung durch die Erlaubnisbehörde zulässig.
- (2) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, ist der kürzeste Weg zum Fahrziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird.
- (3) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das gezahlte Beförderungsentgelt auszustellen.
- (4) Bei allen Fahrten ist ein Abdruck dieser Rechtsverordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsichtnahme auszuhändigen.
- (5) Die Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21.06.1975 (BGBl. I S. 1573), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.11.2007 (BGBl. I S.2569), bleiben unberührt.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen diese Rechtsverordnung werden nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes als Ordnungswidrigkeiten verfolgt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz mit einer Geldbuße bis 10.000,00 EUR geahndet werden.

## **§ 8**

### **In Kraft Treten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Dezember 2012 in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 25. Oktober 2012  
Stadtverwaltung

gez.  
Dr. Eva Lohse  
Oberbürgermeisterin

## **Öffentliche Bekanntmachung**

Am 04.12.2012, 14.00 Uhr findet im  
Kreishaus, Europaplatz 5, 67063 Ludwigshafen, Sitzungssaal A 155  
eine Sitzung der Verbandsversammlung des  
Gewässerzweckverbandes Rehbach-Speyerbach statt.

### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil

- TOP 1: Änderung des Kostenverteilers des Gewässerzweckverbandes Rehbach- Speyerbach  
TOP 2: Beratung und Beschluss des Investitionsprogramms 2013 – 2016  
Beratung und Beschluss des Haushaltsplans und der Haushaltssatzung für das Jahr  
2013  
TOP 3: Verschiedenes
- Hochwasserpartnerschaft
  - Ausbau und Sanierung der Rehbachdeiche
  - Gewässerunterhaltung

Ludwigshafen am Rhein, den 14.11.2012

Gewässerzweckverband Rehbach-Speyerbach

gez.

Clemens Körner  
Verbandsvorsteher